

EFTEC Engineering GmbH
Allgemeine Verkaufsbedingungen
(Stand Februar 2010)

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich - Schriftformerfordernis

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich - auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zum Vertragsschluss führen und Vertragsinhalt sein sollen, bedürfen der Schriftform, einschließlich von Vereinbarungen, durch die der Vertrag nachträglich geändert wird. Betrifft der Vertrag die Projektierung und/oder Lieferung von Anlagen, gelten zusätzlich unsere Sonderbedingungen. Sofern diese Sonderbedingungen nicht bereits dem Angebot beiliegen, werden diese auf Wunsch zugesandt.
- (3) In unseren Verkaufsbedingungen umfasst der Begriff „Ware“ jegliche von uns selbst oder von mit uns verbundenen Unternehmen veräußerte Waren, Gesamtheit von Waren und/oder Anlage(n).
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 BGB.

§ 2

Angebot - Annahme

- (1) Sofern von uns nicht anders angegeben, sind unsere Angebote unverbindlich und freibleibend.
- (2) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3

Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Schecks, Wechsel oder die Abtretung von Forderungen gegenüber Dritten werden nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt angenommen. Wir sind zu einer Annahme nicht verpflichtet. Eine Annahme bedeutet keine Stundung der ursprünglichen Forderung. Bei Zahlung durch Überweisung oder Scheck gilt der Wertstellungstag als Stichtag des Eingangs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns aner-

kannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4

Lieferzeit - Rechte bei Verzug

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarungen zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Weitere Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist der Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Soweit wir nicht verpflichtet sind, den Liefergegenstand an einen von dem Besteller bestimmten Ort zu bringen, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand unser Werk bis zum in der Auftragsbestätigung oder sonst vereinbarten Termin verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft zu den vorgenannten Zeitpunkten mitgeteilt wurde.
- (3) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal 5% des Lieferwertes zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächlich entstandene Verzugschaden geringer ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, falls uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (4) Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung in unserem Werk entstandenen Kosten, mindestens jedoch ½ % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 5

Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2000) vereinbart. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem ihm von uns mitgeteilt wird, dass die Ware für ihn zur Abholung bereitgestellt ist.
- (2) Soweit wir auf Wunsch des Bestellers für den Versand Sorge tragen, erfolgt dies auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns überlassen, sofern hierfür nicht ausdrücklich schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
- (3) Erfolgt die Lieferung frachtfrei, so trägt der Besteller die Mehrkosten, die durch besondere Versandwünsche entstehen. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§6

Abnahme

- (1) Nach Beendigung der Montage wird eine Abnahmeprüfung des Leistungsumfanges durch den Besteller in unserem Beisein durchgeführt. Wir teilen dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft mit. Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 8 Werktagen nach Empfang dieser Anzeige die Abnahmeprüfung durchzuführen.
- (2) Es obliegt der alleinigen Verantwortung des Bestellers, dafür Sorge zu tragen, dass die Abnahmeprüfung durchgeführt werden kann und die vereinbarten Testbedingungen erfüllt werden. Der Besteller trägt die Kosten der Abnahmeprüfungen mit Ausnahme der Kosten, die uns für unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen (inkl. Arbeitnehmer und Mitarbeiter) entstehen. Der Besteller stellt unter anderem auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, die zur Vornahme der Abnahmeprüfungen und der letzten Anpassungen bei der Vorbereitung der Abnahmeprüfung erforderlich sind. Ebenso stellt der Besteller auf eigene Kosten die für die Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Hilfsmittel sowie Ausrüstungs- und Testgegenstände zur Verfügung.
- (3) Der Leistungsumfang ist abgenommen, wenn die Abnahmeprüfung erfolgreich durchgeführt wurde. Die Parteien verpflichten sich, die Abnahme durch ein Abnahmeprotokoll, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist, zu bestätigen.
- (4) Erweist sich der Leistungsumfang in der Abnahmeprüfung als nicht vertragsgemäß, so werden wir den Mangel beseitigen. Für die darauf folgende erneute Abnahmeprüfung gelten ebenfalls die Bestimmungen von § 6 Absatz 1. Geringfügige Mängel, die die Leistung des Wer-

kes nicht beeinträchtigen, verhindern nicht die erfolgreiche Abnahmeprüfung.

- (5) Hat der Besteller eine Mitteilung im Sinne von § 6 Absatz 1 erhalten und wurde die Abnahmeprüfung nicht innerhalb von 8 Werktagen durchgeführt, so gilt der Leistungsumfang am 8. Werktag nach dem Empfang der Anzeige durch den Besteller als abgenommen. In diesem Fall sind wir berechtigt, das Abnahmeprotokoll alleine zu unterzeichnen, es sei denn, die Verzögerung der Abnahmeprüfung war durch unser Verschulden bedingt.
- (6) Der Besteller ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Leistungsumfangs oder eines Teils davon berechtigt. Erfolgt gleichwohl eine derartige Nutzung, gilt der betreffende Leistungsumfang als abgenommen. So gilt die Abnahmeprüfung als erfolgt, sollte diese nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem SOP (start of production), aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, durchgeführt werden. Ersatzweise gilt die Abnahmeprüfung ebenfalls als erfolgt, sollte diese nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, durchgeführt werden. Der Durchführung einer Abnahmeprüfung bedarf es in diesen Fällen dann nicht mehr und wir sind berechtigt, das Abnahmeprotokoll alleine zu unterzeichnen.
- (7) Mit der Abnahme entfällt – unbeschadet sonstiger Haftungsbeschränkungen – unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels ausdrücklich vorbehalten hat. Dieser Vorbehalt hat schriftlich zu erfolgen oder muss in dem unterzeichneten Abnahmeprotokoll vermerkt werden.
- (8) Sofern nach der Abnahme gleichwohl noch auf Wunsch des Bestellers unsere Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen am Abnahmeort anwesend sind, erfolgt die Vergütung dieser Anwesenheit und eventueller Tätigkeiten nach Maßgabe unserer jeweils gültigen Preislisten.

§ 7

Mängelansprüche

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet des in diesen Bedingungen vorgesehenen Rechts des Bestellers auf Rücktritt wie folgt:

- (1) Bezüglich aller Teile, die sich – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe und mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt erweisen, hat der Besteller das Recht, Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Ausbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Wir haben das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, haben daher wir das Recht, zu wählen, ob wir die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Sind die Beseitigung des Mangels und die Lieferung einer mangelfreien Sache jeweils nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so haben wir das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern.
- (2) Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind uns bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb von 5 Tagen nach Empfang schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Haftung- und Gewährleistungsansprüche, die uns selbst gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Wir haften jedoch subsidiär nach den Bestimmungen dieses § 7, falls die Inanspruchnahme des Lieferers des Fremderzeugnisses erfolglos bleibt.
- (4) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch folgende Umstände mit verursacht worden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch von ihm eingeschaltete Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, unsachgemäße chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse, soweit die Schäden nicht von uns zu vertreten sind.
- (5) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und uns auf unsere Kosten Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, entfällt unsere Gewährleistungspflicht. Der Besteller ist im Übrigen nur dann berechtigt, den Mangel auf unsere Kosten selbst beseitigen zu lassen, wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit ist der Besteller berechtigt, den Mangel bereits vor Eintritt des Verzuges selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Im Übrigen können wir die Beseitigung von

Mängeln verweigern, solange der Besteller seine fälligen Verpflichtungen nicht erfüllt.

- (6) Das Recht des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Für den Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels gilt § 8.
- (8) Für Instandsetzungen, die wir ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung vornehmen, wird keinerlei Gewährleistung übernommen.
- (9) Wir stehen ohne schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von uns gelieferten Geräte ausländischen Vorschriften entsprechen.
- (10) Soweit in einem Vertrag eine Garantie abgegeben wurde, haften wir nach dem Inhalt dieser Garantie.

§ 8

Schadensersatzansprüche und ihre Verjährung

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz in allen Fällen außer denen nach § 4 (Verzug), gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen, richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen. Ist danach der Schadensersatz begrenzt, gilt eine solche Begrenzung auch für nutzlose Aufwendungen.
- (2) Soweit wir einen Mangel des Liefergegenstands arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands übernommen haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz.
- (3) Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen oder darauf, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Soweit uns oder unseren Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein vorsätzliches Verhalten angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung in diesen Fällen jedoch auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Der Begriff der „wesentlichen Vertragspflicht“ dient in vorliegendem Zusammenhang der Kennzeichnung einer konkret vertraglich beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung. Es handelt sich bei der „wesentlichen Vertragspflicht“ um eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (5) Sofern wir leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden grundsätzlich auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflicht- / Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen die Höhe unserer Versicherungsdeckung nachzuweisen. Soweit die Versicherung keine Deckung gewährt, sind wir verpflichtet, selbst einzutreten.
- (6) Des weiteren haften wir nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vom 15. Dezember 1989.
- (7) Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Sofern sich aus obigen Absätzen 2 bis 6 nicht etwas anderes ergibt, haften wir daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (zum Beispiel entgangener Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden des Bestellers), sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten, die sich aus einem Schuldverhältnis oder dem Gesetz ergeben (wie zum Beispiel fehlerhafte Beratung, Obhut oder Aufklärung, Konstruktion der Verpackung und Instruktion hinsichtlich der Handhabung) und für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung einschließlich der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB.
- (8) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9

Verjährung

- (1) Mängelansprüche verjähren in einem (1) Jahr ab Gefahrübergang (§ 5 Absatz 1), es sei denn der Besteller macht Ansprüche auf Grund eines von uns arglistig verschwiegenem Mangels oder sonstigen vorsätzlichen Verhaltens unsererseits oder auf Grund einer von uns für einen längeren Zeitraum übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Sache geltend.
- (2) Die Verjährungsfrist für sonstige Schadensersatzansprüche beträgt ein (1) Jahr ab deren Entstehung. Dies gilt nicht, wenn Ansprüche wegen vorsätzlicher Schädigung, aus unerlaubter Handlung, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes geltend gemacht werden.

§ 10

Höhere Gewalt

- (1) Wird es uns infolge höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, unseren vertraglichen Pflichten nachzukommen, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung des Hindernisses. Wir sind verpflichtet, den Besteller von Eintritt und Ende solcher Leistungshindernisse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte ein solches Hindernis länger als drei Monate bestehen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- (3) Höhere Gewalt sind betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse, wie z. B. Naturkatastrophen, Rohstoff- oder Energieknappheit, Feuer, Krieg und Aufruhr oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, unabhängig davon, ob sie in unserem eigenen Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die Herstellung oder der Transport unserer vertraglich geschuldeten Leistung im wesentlichen abhängt. Arbeitskämpfe, die in unserem Betrieb oder in einem fremden Betrieb auftreten, berechtigen uns zum Rücktritt, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen. Im Falle der Verzögerung aufgrund von Arbeitskämpfen sind wir zur Verlängerung von Lieferfristen und/oder sonstigen Fristen berechtigt.
- (4) Die Vorschriften nach § 10 finden auch dann Anwendung, wenn wir mit unserer Leistung bei Eintritt von höherer Gewalt bereits in Verzug sind.

§ 11

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für unseren jeweiligen Forderungssaldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzuverlangen. Der Besteller ist insoweit verpflichtet, die Ware herauszugeben. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und den Abschluss einer derartigen Versicherung nachzuweisen. Der Besteller tritt hiermit an uns alle Ansprüche gegen den Versicherer insoweit ab, als die von uns gelieferte Ware betroffen ist.
- (3) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, auf welchen unser Eigentumsvorbehalt ruht, ist dem Besteller nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung von Waren, auf welchen unser Eigentumsvorbehalt ruht, durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden solche Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

- (5) Werden Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, vermischt oder vermengt, so ist § 11 Absatz (4) entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass, wenn die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, es als vereinbart gilt, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, dass der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegen uns.

§ 12

Geheimhaltung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, alle vorab vor einer Bestellung oder im Rahmen von Verträgen, Projekten oder Kooperationen erhaltenen Informationen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Unterlagen und Informationen), die wir ihm gegenüber als geheim eingestuft haben, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.
- (2) Der Besteller wird im Interesse der Geheimhaltung den Kreis der Personen, die Zugang zu Informationen erhalten, auf die Personen beschränken, die einen solchen Zugang im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Besteller benötigen. Der Besteller wird sicherstellen, dass solche Personen die Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Verkaufsbedingungen beachten.
- (3) Der Besteller wird dafür Sorge tragen, dass übermittelte Informationen gegen die Kenntnisnahme durch unberechtigte Personen wirksam geschützt werden. Er wird uns unverzüglich informieren, wenn er vermutet oder Kenntnis davon erhält, dass eine unberechtigte Person Zugang zu den Informationen erlangt hat.
- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 13

Gerichtsstand - Erfüllungsort - anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aus- und Durchführung des Auftrages ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
- (3) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung der Internationalen Wiener Kaufrechtskonvention (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 14

Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich oder einzelner Ziffern dieser Allgemeinen Geschäftsverbindungen. Die durch Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszufüllen.